

SPD Ortsverein Icking
Vorsitzende Dr. Beatrice Wagner
Wenzberg 17
82057 Icking

Gemeinde Icking
Bürgermeisterin Verena Reithmann
Mittenwalder Str. 6
82057 Icking

Icking, den 10. Februar 2021

Antrag auf Erweiterung der Freiflächensatzung (Verbot von Schottergärten)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

Die SPD Icking stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Satzung über die Gestaltung der Freiflächen einschließlich Garagen, Nebenanlagen und Einfriedungen (Freiflächengestaltungssatzung) der Gemeinde Icking vom 01.03.2012 um einen Paragraphen zu erweitern, der Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke regelt. Darin sollen sog. Schottergärten verboten werden.

Die einzufügende Vorschrift könnte wie folgt lauten:

„§ ...

Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind mit Rücksicht auf vorhandene Baum- und Gehölzbestände zu begrünen, sofern diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzungen, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden, wobei standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten verwendet werden sollen. Unzulässig sind insbesondere geschotterte Stein- oder Kiesgärten, sowie großflächige Pflasterungen.“

Begründung:

Schottergärten und großflächige Pflasterungen werden immer häufiger angelegt und diese alles andere als ökologische Gartenmode erfreut sich großer Beliebtheit. Dabei kämpfen Menschen gleichzeitig für den Artenschutz und die Bienen. Man muss sich dabei nur an das Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ unter dem Motto „Rettet die Bienen“ aus dem Jahr 2019 erinnern, welches darauf abzielte, durch eine Änderung des BayNatSchG die Entwicklung der Artenvielfalt in Flora und Fauna dauerhaft zu sichern und die bestehenden Lebensräume zu erhalten und zu verbessern. Dieses Volksbegehren fand breite Zustimmung in der Bevölkerung, auch in Icking (vgl. <https://www.merkur.de/lokales/wolfratshausen/wolfratshausen-ort29708/rettet-bienen-so-lief-erster-tag-volksbegehrens-11648974.html>;). Das Verständnis für die Problematik scheint also in großen Teilen der Bevölkerung angekommen zu sein.

Vielen ist unbekannt, wie wichtig unter anderem grüne Vorgärten und Begrünungen für das Mikroklima sind. Schottergärten und großräumig gepflasterte Flächen führen zu messbar höheren Umgebungs- und Bodentemperaturen vor Ort. Solche Gärten und Pflasterungen kühlen nachts nicht ab, sondern wirken wie eine Speicherheizung, sodass die wenigen Pflanzen, die dort gepflanzt werden, durch Hitzestress geschädigt werden (vgl. Hager, TASPO GARTEN-DESIGN 4|2020 S. 19 f.). Zudem sorgen die (oftmals über einer Folie angelegten) Schotterflächen für eine Versiegelung der Oberfläche. Wasser kann nicht versickern, was Probleme für den natürlichen Wasserhaushalt und die Kanalisation zur Folge hat (vgl. https://www.deutschlandfunkkultur.de/schottergaerten-ein-oekologischer-suendenfall.976.de.html?dram:article_id=443343).

Geschotterte und gepflasterte Flächen gehen auf Dauer für die Ansiedlung von Pflanzen und Kleinstlebewesen verloren, da diese weder Nahrung noch Lebensraum finden und verschärfen dadurch das fortschreitende Insektensterben. Überdies kann es zu Algenüberwuchs kommen, sodass die Schottergärten nach spätestens zwei bis fünf Jahren noch unansehnlicher sind. Zudem müssen derartige Flächen regelmäßig durch Laubbläser oder Hochdruckreiniger gepflegt werden, was mit einem hohen Energieverbrauch und der Schädigung von Kleinstlebewesen einhergeht. Oft werden hier Pestizide und Herbizide eingesetzt. Mangels Bepflanzung kommt es zu keiner Bindung von Feinstaub. Zudem wird Lärm verstärkt, der durch Bepflanzung ein Stück weit absorbiert wird (vgl. <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/grundlagen/planung/26658.html>).

Dies haben nun bayerische Gemeinden zum Anlass genommen, um tätig zu werden:

Am 22. Februar 2020 hat die Stadt Erlangen in § 3 Satz 3 ihrer Freiflächengestaltungssatzung insbesondere geschotterte Steingärten verboten (vgl. https://www.erlangen.de/PortalData/1/Resources/110_stadtrecht/allgemein/freiflaechengestaltungssatzung.pdf).

Nach Erlangen hat auch der oberbayerische Markt Peißenberg bei Neu- und Umbauten zukünftig die Anlage von Stein- und Schottergärten verboten. Dabei wurde mit der Nachhaltigkeit von Neu- und Umbauten und Peißenbergs Naturschutzziele mit dem Label "bienenfreundliche Gemeinde" argumentiert (vgl. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/bienen-first-peissenberg-verbietet-kuenftig-steingaerten.SOXhH4M>)

Anlässlich dieser begrüßenswerten Entwicklung wollen wir einen entsprechenden Passus in die Ickinger Freiflächengestaltungssatzung aufnehmen. Die Aufgabe des Artenschutzes fällt nicht etwa allein der Landwirtschaft zu, sondern wir alle sind vor Ort dazu aufgerufen, auf allen Ebenen Möglichkeiten gegen den Artenschwund zu suchen.

Durch die Begrüpfungspflicht und das Verbot von Schottergärten wollen wir unseren Teil dazu beitragen, für grünere (Vor-)Gärten und somit für eine ökologischere Gartenkultur vor Ort zu sorgen. Überdies reiht sich eine solche satzungsrechtliche Regelungen in vorherige Maßnahmen der Gemeinde Icking zum Artenschutz ein: So etwa, der Beschluss, Blühstreifen auf öffentlichen Flächen zu schaffen und den örtlichen Kreisverkehr so zu gestalten, dass Insekten dort einen Lebensraum finden.

Dies alles hat auch der Bayerische Landesgesetzgeber erkannt und am 02.12.2020 das Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus (LT-Drs. 18/8547; GVBl 2020 S. 663) beschlossen und damit eine stabile Rechtsgrundlage geschaffen. Früher auf diesem Gebiet bestehende Problematiken, wie fragliche gemeindliche Kompetenzen wurden durch die Neuregelung und Kompetenzzuweisung aufgelöst.

Nach dem neugefassten Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO können die Gemeinden nämlich durch Satzung die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke regeln.

Durch den erweiterten Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO kann aus Gründen der Ortsgestaltung insbesondere die Anlage von Steingärten, Schottergärten oder Kunstrasen verhindert werden (vgl. Thies, jurisPR-UmwR 2/2021 Anm. 1). Der ergänzte Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO ermöglicht es den Gemeinden die Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zu regeln. Dadurch ist es den Gemeinden insbesondere möglich, aus Gründen der Ortsgestaltung die Anlage von Steingärten, Schottergärten und Kunstrasen zu verhindern zu (vgl. Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/24_baybo-vollzugshinweise_2020.pdf S. 20, Nr. 20.4).

Weitere Informationen zum Thema:

Auf der Facebookseite „Gärten des Grauens“ (<https://www.facebook.com/GaertenDesGrauens>) finden sich in satirischer Form präsentiert besonders groteske und unansehnliche Beispiele für Schottergärten.

Julian Chucholowski

Constantin Beier

Dr. Beatrice Wagner